

nungs-Büchern, weder in- noch außerhalb Gerichts irgend eine Beweiskraft beigelegt werden darf und soll. (Conf. auch Nr. 380 und Nr. 500 b. S.)

(NB. Die in den oben angezeigten Edikten enthaltene Bestimmung, daß nach versäumter Recognition= oder Klage-Frist, es dem Gläubiger nicht gestattet werden soll: seinem Buch-Schuldner den Auerkennung= Eid zu deferiren, ist (zufolge zuverlässiger Ermittlung) nicht zur Obervanz gekommen, indem das weltliche Hofgericht immer darauf erkannt hat.)

205. Münster den 3. August 1688. (A. 3. b. Bischofs-Wahl.)

Das Domkapitel des Stiftes Münster.

Anordnung eines kirchlich zu feiernden Landes-Dank-Festes wegen der am 29. v. M. stattgefundenen Erwählung des seitherigen Domdechanten Herrn Friedrich Christian von Plettenberg zum Bischof zu Münster.

206. Münster den 26. October 1688. (B. 1. b. Fremde Werber.)

Friedrich Christian (von Plettenberg), Bischof zu Münster etc.

Wegen obwaltender kriegerischer Zeitumstände (Reichs-krieg gegen Frankreich) wird jede fremde Kriegswerbung und der Eintritt in fremde Kriegsdienste ohne landesherrliche Special-Erlaubniß, bei Güterconfiskations- und anderer peinlicher Leibesstrafe verboten, und soll gegen die in letzterer Beziehung entgegenhandelnden Unterthanen, Sequestration ihres gegenwärtig besitzenden und künftig zu erwartenden Vermögens verwirklicht, auch dieselben im Ortappungsfall verhaftet, und an die nächste landesherrliche Garnison, nebst desfalliger Anzeige an den Landesherrn, abgeliefert werden.

Die von fremden Truppen, ohne diesseitige Bewilligung, geschehenden Einfälle und willkürlichen Einquartierungen in den stiftischen Grenzorten sollen, mittelst der zu requirirenden landesherrlichen Truppen und der auf-

zubietenden Land-Miliz, ohne vorherige Anfrage, mit Gewalt abgewehrt, die mißbräuchlich vorhandenen Nebenwege und Pässe zerstört, die Landstraßen und Landwehren besetzt, auch die Kirchspiele zu gegenseitiger Hülfe zur Abwehrung feindlicher Invasionen entboten, und dabei von allen Civil- und Militair-Behörden schleunigt mitgewirkt werden.

Bemerk. Die Auktion und Ausführung inländischer Pferde ist am 7. December 1688 (A. 4. b.), wegen obwaltenden eigenen Bedürfnisses bei Confiskations- u. a. Strafe verboten, und unterm 2. Februar 1689 (A. 4. b.) ein allgemeines Landes-Gebet um fernere Abwendung der drohenden Kriegsdrangsale angeordnet worden.

Das Verbot der fremden Werbungen und des Eintritts in fremde Kriegsdienste ist fernerhin, am 9. Januar 1692 (A. 4. b.), 29. Januar 1693, 8. Januar 1710 (A. 5. b.) und 26. März 1718 erneuert worden.

207. Münster den 6. Juli 1690. (B. 1. b. Frauen-Klöster.)

Friedrich Christian, Bischof zu Münster etc.

In den in der Diocese Münster vorhandenen Frauen-Klöstern, welche keine Clausur beachten und dazu herkömmlich nicht verpflichtet zu sein behaupten, dürfen, bis zur wirklichen Einführung einer strengen Clausur, fernerhin keine Novizzen aufgenommen, und die bereits als solche darin vorhandenen Individuen nicht eingekleidet werden.

Die Oberinnen der Klöster werden zur genau'n Beachtung dieser in päpstlichem Auftrage und aus bischöflicher Macht festgesetzten, auf das Kirchen-Concilium zu Trient und auf päpstliche Constitutionen gestützten Vorschrift angewiesen und deren Publikation von der Kanzel den sämtlichen Pfarrern befohlen.

208. Münster den 30. Januar 1691. (A. 4. b. Klassen-Assignmenten.)

Friedrich Christian, Bischof zu Münster etc.

Die Inhaber der früherhin und später in Kriegs- und Friedenszeiten von der stiftischen Landtschaft= Pfenning=

Kammer, auf Städte, Wigbolde, Kirchspiele und Gemeinden, ausgefesselt und schon bezahlten Zahlungs-Anweisungen werden, unter Androhung von 300 Goldg. Geldbuße, angewiesen, dieselben in Original binnen Jahresfrist an die zur Kirchspielsrechnungs-Abnahme örtlich versammelten Beamten und Gutsherrn auszuliefern, und müssen die gleichartigen, ganz oder theilweise noch nicht berechtigten Assignationen, von den Besitzern gleichmäßig und binnen derselben Frist, behufs einer genau zu bewirkenden Abrechnung und Festsetzung der Forderungen, bei Strafe der Vernichtung aller Ansprüche, producirt werden.

Bemerk. Durch Verordnung des sed. vac. regierenden Domkapitels zu Münster vom 14. Mai 1706 (B. 2. b.), sind alle in Folge obiger Weisung binnen der festgesetzten Jahresfrist und bis hierhin nicht producirten, ganz oder theilweise unbezahlten Kassenanweisungen, ohne alle Ausnahme, für null und nichtig erklärt worden.

209. Münster den 23. Mai 1691. (A. 4. b. Jagdschlusszeit.)

Friedrich Christian, Bischof zu Münster ꝛc.

Zur Erhaltung der Wildbahn und zur Verhütung vielfacher Beschädigung der Fruchtfelder, wird es allen Jagdberechtigten oder Jagd-Besitzern, bei Strafe von 100 Goldg. Geldbuße, Wegnehmung der Jagdgeräthe und Tödtung der Hunde, verboten: während der Monate Mai, Juni und Juli jedes Jahres irgend eine Art der Jagd auszuüben; sodann werden auch alle Jagd-Berechtigte verpflichtet, nur mit eigenen, nicht von andern geliehenen Netzen, Gezeug und Hunden die Jagd zu betreiben, auch dieselbe nur durch ihre eigenen, in ihrem Brod, Gehalt und Dienst stehenden Jäger ausüben zu lassen.

Bemerk. Conf. den ganzen Inhalt der obigen Verordnung in C. A. Schlüters Provinzial-Recht der Provinz Westphalen (Weipzig 1829) Bd. I. p. 177.

210. Münster den 10. November 1691. (A. 4. b. Markt-Ordnung zu Warendorf.)

Friedrich Christian, Bischof zu Münster ꝛc.

Markt-Ordnung für die Stadt Warendorf, wodurch, nebst dem Verbote des Vor- und Aufkaufens der vom

Lande zur Stadt gebracht werden den Bittualien, Früchte, Holz, Heu und Stroh, ausführlich bestimmt wird; an welchen Orten des Marktplazes und der Straßen die Verkäufer der verschiedenen Gegenstände diese an den gewöhnlichen Markttagen feil bieten sollen, sodann aber auch den Landbewohnern gestattet wird, ihre Produkte durch städtische Bürger in deren Häusern oder auf dem Markte veräußern zu lassen.

Contraventionen sollen mit körperlicher Haft und Geldbuße der Bürger, und mit Confiskation der Bittualien zu Gunsten des Waisenhauses und zu Last der Landleute bestraft werden.

211. Münster den 26. November 1691. (A. 4. b. Straßenpolizei zu Münster.)

Friedrich Christian, Bischof zu Münster ꝛc.

Behufs der Beschaffung und Erhaltung der Straßen-Reinlichkeit in der Stadt Münster und zur Verhütung einer Luftverderbenden Anhäufung verwesender Gegenstände, sollen von einer landesherrlich, mit Zuziehung des Stadtrichters, angeordneten Commission folgende Vorschriften streng und ohne Berücksichtigung vorgeschützt werdender Freiheiten und Immunitäten gehandhabt werden:

1. Sämmtliche Straßen sollen genau visitirt, in Distrikte eingetheilt, die vorgesundenen Mängel aufgezeichnet, und deren Ausbesserung im nächsten Frühjahr, jedem Hauseinwohner aufgegeben werden. Die Kosten dieser Straßenausbesserung fallen dem Hauseigentümer zur Last, jedoch ist bei dessen Saumseligkeit der Pächter zu deren Bestreitung verpflichtet und resp. zu deren Abtützung an der Pacht ermächtigt.

2. Sämmtliche vor den Häusern an offener Straße befindliche Misthaufen müssen weggeschafft, auch die Rothhaufen vor den Häusern alle 14 Tage weggefahren, und die Straßen zweimal in der Woche, von der Rinne bis zum Hause aufwärts, gereinigt und der Roth aufgehäuft werden.

3. Das bei eintretendem Regenwetter geschehende Einwerfen und Einkehren von allerlei Urath in die Straßen-Rinnen (Gaußecken), wodurch die Kanäle (Wommeln)